

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben DÖPPER

Abbruch von Betriebsgebäuden

Az.: 63.1-00034/14

bearbeitet für: **plan-real GmbH**
Ahornweg 10
59348 Lüdinghausen

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 15
Fax: 0251 / 13 30 28 19
21. März 2014



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 3

2 Untersuchungsgebiet 3

3 Fachinformationen 4

 3.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW 4

 3.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4210 (Lüdinghausen)..... 5

4 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen 7

 4.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten 7

 4.2 Gebäude bewohnende Arten 7

 4.3 Sonstige planungsrelevante Arten..... 8

5 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen 9

6 Fachgutachterliche Empfehlungen..... 10

7 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung..... 10

8 Artenschutzrechtliche Protokolle 10

9 Literatur..... 11

10 Anhang..... 13

 10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle 13

 10.1.1 Zwergfledermaus 13

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Übersicht zu Abbruchvorhaben an der Olfener Str., Lüdinghausen 4

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens 5

Tab. 2: Messtischblatt 4210 (Lüdinghausen) – planungsrelevante Arten..... 6

1 Vorhaben und Zielsetzung

Der Vorhabensträger, Herr Paul Döpfer, Lüdinghausen, plant den Abbruch von Betriebsgebäuden an der Olfener Straße 86 in 59348 Lüdinghausen.

Zum Abbruch vorgesehen sind zwei große Werkstatt- bzw. Lagergebäude mit Nebenräumen, zwei Garagenkomplexe und eine kleine Tankstelle (vgl. Abb. 1). Des Weiteren wird eine Schallschutzwand auf 2 m herunter gebaut.

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: LANUV NRW 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für das geplante Vorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (14.03.2014) besichtigt, vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Untersuchungsgebiet

Der Vorhabensbereich liegt im südlichen Teil der Stadt Lüdinghausen an der Olfener Straße, der B 235. Es handelt sich um einen in sich geschlossenen Kleingewerbekomplex, umgeben von Wohnnutzung. Teil des Grundstücks ist ein zum Erhalt vorgesehenes Mehrfamilienwohnhaus im westlichen Bereich, das an das Werkstattgebäude angebaut ist. Neben den versiegelten Flächen ist zwischen Werkstattgebäude und Garagen eine kleine Zierrasenfläche mit randlich zwei Sträuchern und einer kleinen Koniferenreihe vorhanden. In ca. 60 m Entfernung liegt im Osten das Kranichholz, ein Waldbereich, der als Biotopkatasterfläche eingetragen ist. Südlich und westlich liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abb. 1: Übersicht zu Abbruchvorhaben an der Olfener Str., Lüdinghausen
(Luftbild mit Fotos und Beschreibung (plan-real, verändert); unmaßstäblich)

3 Fachinformationen

3.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im näheren Umfeld des Vorhabens sind zwei schutzwürdige Biotope (BK-Kennung) des Biotopkatasters NRW verzeichnet (LANUV NRW 2014b):



Tab. 1: Schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4210-0065	Laubwald "Kranichholz" westlich Lüdinghausen	ca. 60 m östlich	keine
BK-4110-0271	Fließgewässer bei Lüdinghausen	ca. 160 m westlich	keine

In den Biotopkatasterinformationen sind keine Angaben zu faunistischen Daten / planungsrelevanten Arten enthalten. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

3.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4210 (Lüdinghausen)

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Planungsrelevante Arten können von dem Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Bodenaushub, Straßentod) und
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Messtischblattebene dargestellt (LANUV NRW 2014a). Das Messtischblatt 4210 (Lüdinghausen) befindet sich in der atlantischen Region. Im Messtischblatt sind insgesamt 44 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen dargestellt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Vorhabensbereich auftreten können. Eine Übersicht hierzu liefert die Tab. 2. Potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende Arten sind fett markiert.



Tab. 2: Messtischblatt 4210 (Lüdinghausen) – planungsrelevante Arten

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
	Säugetiere			
1.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
2.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	
3.	Fischotter	Art vorhanden		
4.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
5.	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
6.	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
7.	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	
8.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
9.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Baumfalke	sicher brütend	U	
2.	Eisvogel	sicher brütend	G	
3.	Feldlerche	sicher brütend		
4.	Feldschwirl	sicher brütend	G	
5.	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
6.	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	
7.	Graureiher	sicher brütend	G	
8.	Habicht	sicher brütend	G	
9.	Heidelerche	sicher brütend	U	
1.	Kiebitz	sicher brütend	G	
10.	Kleinspecht	sicher brütend	G	
11.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
12.	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	
13.	Mittelspecht	sicher brütend	G	
14.	Nachtigall	sicher brütend	G	
15.	Pirol	sicher brütend	U↓	
16.	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	
17.	Rebhuhn	sicher brütend	U	
18.	Rohrweihe	sicher brütend	U	
19.	Schleiereule	sicher brütend	G	
20.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
21.	Sperber	sicher brütend	G	
22.	Steinkauz	sicher brütend	G	
23.	Tafelente	sicher brütend	S	
24.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
25.	Turmfalke	sicher brütend	G	
26.	Turteltaube	sicher brütend	U↓	
27.	Waldkauz	sicher brütend	G	
28.	Waldohreule	sicher brütend	G	
29.	Weißstorch	sicher brütend	S↑	
30.	Wespenbussard	sicher brütend	U	
31.	Zwergtaucher	sicher brütend	G	
	Amphibien			
1.	Kammolch	Art vorhanden	G	
2.	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑	
	Reptilien			
1.	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	
	Libellen			
3.	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G	

Quelle: LANUV NRW 2014a (verändert)

potenziell betroffene planungsrelevante Arten sind fett markiert

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

Verschiedene planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) sind nicht in den Listen der planungsrelevanten Arten für die Messtischblätter (LANUV NRW 2014a) aufgeführt. Hierzu gehören beispielsweise die Waldschnepfe, der Baumpieper und der Feldsperling, die jedoch ebenso planungsrelevant und in den Gebieten der meisten Messtischblätter verbreitet sind. Darüber hinaus sind einige planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) aufgrund von Kenntnislücken zu ihrer Verbreitung nicht in den jeweiligen Messtischblättern (LANUV NRW 2014a) aufgeführt, obwohl sie potenziell dort vorkommen können. Hierzu gehören z.B. Fledermausarten wie die Mückenfledermaus. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden auch diese Arten bei potenzieller Betroffenheit berücksichtigt.

4 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

4.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Für das Abbruchvorhaben werden primär keine Gehölze in Anspruch genommen. Die benannten Sträucher und Koniferen östlich des Werkstattgebäudes sind durch ihre Lage nah der Abbruchgebäude allerdings potenziell gefährdet. Die Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube oder Kohlmeise zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Gemäß den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) dürfen zwischen Anfang März und Ende September keine Gehölze beseitigt werden.

In dem benachbarten Wald, dem Kranichholz, sind Gehölz bewohnende Arten wie Vögel (z.B. Eulen, Waldschnepfe, Mäusebussard) und Fledermäuse zu erwarten. Eine baubedingte bzw. durch den Abbruch bedingte Störung durch Maschinenlärm oder visuelle Reize, die zu einer Aufgabe von Gelegen und / oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnte, ist allerdings nicht zu erwarten. Dies ist sowohl abstandsbedingt als auch durch die bereits vorhandene Vorbelastung durch unmittelbar ans Gehölz angrenzende Straßen- und Wohnnutzung auszuschließen.

4.2 Gebäude bewohnende Arten

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Rauchschnepfe, Turmfalke) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus) zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Die vom Abriss betroffenen Gebäude und Garagen wurden daher am 14.03.2014 intensiv auf Nester, Nistgelegenheiten, Fledermausvorkommen und die potenzielle Nutzbarkeit für Vögel und Fledermäuse untersucht.

Das **Werkstattgebäude mit integrierten Büroräumen und Nebenräumen (Nr. 2, vgl. Abb. 1)** besitzt einen doppelwandigen Backsteinaufbau. Hier sind Backsteinaussparungen vorhanden, von denen die unten auf ca. 1,5 m liegenden Aussparungen in Zwischenräume zwischen die Mauern führen. Die höher gelegenen Aussparungen (oberhalb der Fenster) bieten durch einen Bauartenwechsel keine solchen Öffnungen bzw. Luftschichten zw. den Gemäuern. In der Regel suchen Gebäude bewohnende Fledermausarten höher gelegene Einflugbereiche als die in 1,5 m gelegenen Öffnungen auf, es ist allerdings nicht auszuschließen, dass besonders opportunistische Arten wie die Zwergfledermaus auch diese Eingänge zu potenziell ganzjährig nutzbaren Quartieren aufsuchen.



Weitere Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse an diesem Gebäude sind die ost- und westseitig verlaufenden Dachabschlussplatten, die Spalten zum Mauerwerk hin bilden. An der Ostseite sind Efeureste zu erkennen, die die Spalten in Teilen noch verschließen. Der Efeu wurde allerdings vor einigen Jahren bereits entfernt, so dass die Nutzbarkeit für Spalten bewohnende Arten seit einiger Zeit potenziell gegeben ist.

Die Fenster im Erdgeschossbereich sind mit Rollädenkästen ausgestattet. Einige der Kästen sind vernagelt. Bei der Kontrolle eines zu öffnenden Kasten wurden kleine Mengen Fledermauskot entdeckt. Tiere waren aktuell nicht anwesend.

Zusätzlich existiert seitlich in der Backsteinmauer eine baubedingte von oben nach unten verlaufende tiefe Spalte, die potenziell Sommer- und Winterquartierfunktionen aufweist.

Die **Garagen und das weitere Werkstattgebäude** bieten keine oder nur in geringen Teilen potenzielle Fledermausquartiere. Die Wellblechabschlussplatten des Werkstattgebäudes wurden im Rahmen von Entkernungsarbeiten bereits manuell entfernt. Hierbei wurden nach Aussage der Vorhabensträger keine Tiere gefunden. Vollständige Aussagen zur möglichen Quartiereignung können nicht getroffen werden, allerdings wurden an den nun offen liegenden Mauerflächen keine Kotreste oder ähnliche Spuren, die bei einer regelmäßigen bzw. individuenreichen Nutzung ggf. zurück bleiben würden, gefunden. Zwischen den Einzelgaragen des nördlichen Garagenkomplexes sind potenziell für Fledermäuse nutzbare Spalten vorhanden. Die Dächer sind durchgängig mit Teerpappe abgedeckt, wodurch der Spalt auch witterungsgeschützt ist.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen und des Kotfundes ist mit einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit Gebäude bewohnender Fledermausarten, insbesondere der **Zwergfledermaus**, ggf. auch der Breitflügelfledermaus (Abschlussplatten westliches Werkstattgebäude) zu rechnen. Zur Verhinderung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei einem geplanten Abbruch im Frühjahr / Sommer 2014 sind geeignete Vermeidungs- und Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen (vgl. auch Kap. 5):

Zur Minderung des Verlustes potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Ausweichquartiere zu schaffen. Hierfür sind vorgezogen, so bald als möglich, mindestens vor Beginn der Abbrucharbeiten, 5 Fledermausflachkästen, davon ein ganzjährig nutzbarer Kasten am erhalten bleibenden Mehrfamilienwohnhaus zu installieren.

Zur Vermeidung der Tötung Gebäude bewohnender Fledermäuse in der besonders sensiblen Wochenstubenzeit sind die genannten potenziellen Quartiere vor Bildung der Wochenstuben bis Mitte April zu entwerten.

Zur Vermeidung der Tötung übertagender Tiere muss der Abriss des Werkstattgebäudes bzw. die Entwertung der potenziellen Quartiere (ein Werkstattgebäude und ein Garagenkomplex) unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

Hinweise auf Gebäude bewohnende Vogelarten wie z.B. Kotspuren, Nestfunde oder ein direkter Nachweis einer Gebäude brütenden Art am Gebäude sind nicht gegeben; eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Vögeln kann sicher ausgeschlossen werden.

4.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind im Wirkungsbereich nicht zu erwarten und werden nicht beeinträchtigt.



5 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

- **Schaffung von Fledermausersatzquartieren:** Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Fledermausquartieren sind mindestens 5 für Fledermäuse geeignete Ersatzquartiere am benachbarten Mehrfamilienwohnhaus zu schaffen. Es sind mindestens ein Ganzjahreskasten und vier langlebige Flachkästen oder Wandschalen vorzusehen. Sie werden mindestens im Abstand von 5 Jahren kontrolliert, gereinigt und instand gehalten.

Allgemeine Hinweise zur Einrichtung und Pflege artspezifischer Maßnahmen sind dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) zu entnehmen (siehe: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>).

- **Bauzeitenregelung:** Zur Vermeidung der Tötung Gebäude bewohnender Fledermäuse in der besonders sensiblen Wochenstubezeit sind die oben genannten potenziellen Quartiere an der Werkstatt mit Büroräumen und dem angrenzenden Garagenkomplex vor Bildung der Wochenstuben bis Mitte April zu entwerten.

Sollte sich aus organisatorischen oder anderen Gründen der Beginn der Arbeiten zeitlich nach hinten verschieben, ist vor Beginn der Entwertung durch mindestens 2 abendliche Ausflugs- oder morgendliche Einflugkontrollen (je nach Witterung) durch einen Fledermausexperten sicher zu stellen, dass sich keine Fledermauswochenstube oder eine sonstige individuenreiche Fledermausgemeinschaft in den Gebäuden gebildet hat. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, müssen die Arbeiten mindestens bis zum Auflösen der Wochenstube Mitte bis Ende August aufgeschoben werden. Für die Planung der weiteren Vorgehensweise ist in diesem Fall die Untere Landschaftsbehörde erneut einzubeziehen.

Insgesamt gilt: Der Abriss ist innerhalb der Aktivitätszeit der Arten durchzuführen, also nicht im Zeitraum November bis Ende Februar.

- **Ökologische Baubegleitung:** Zur Vermeidung der Tötung von übertagenden Fledermäusen ist der Gebäudeabriss mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

In der Nacht / am Morgen vor dem Abrissbeginn sind die Gebäude von einem Fledermausexperten auf einfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Einflügen können die Abrissarbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Bei einem Abriss über mehrere Tage bzw. einen längeren Zeitraum, sind die entsprechenden Quartiere nach Ausschluss von Einflügen unmittelbar durch den Fledermausexperten oder fachkundiger Begleitung geeignet zu entwerten: Verschließen von Einflugschlitzten an Rollädenkästen und Backsteinzwischenräumen; Entfernung von Teerpappe, Abnahme der Abschlussplatten etc.

Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können, ist die morgendliche Einflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten an relevanten Gebäudeteilen zu wiederholen.

Die Einflugkontrolle ist bei kaltem und nassem Wetter keine geeignete Methode. In diesen Fällen muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden.

Kann ein Einflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden einfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung der potenziellen Hangbereiche unter Beglei-



tung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei der morgendlichen Einflugkontrolle ist darüber hinaus vorsorglich auf Gebäude brütende Allerweltsvogelarten, wie Haussperling oder Hausrotschwanz, zu achten.

- **Allgemeiner Artenschutz (§ 39 BNatSchG) - Gehölzfällung:** Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist gemäß den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. durchzuführen.

6 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

Aufgrund des derzeit akuten Rückgangs von Fledermausquartieren an Gebäuden durch Abriss und besonders energetische Sanierung wird empfohlen an den in späteren Verfahren neu zu errichtenden Gebäuden Quartiermöglichkeiten bereit zu stellen.

Hinweise zur Umsetzung finden sich zahlreich im Internet, z.B. unter <http://www.fledermausfreundliches-haus.de/aktion/index.php>, wo die Aktion fledermausfreundliches Haus Schleswig-Holstein vorgestellt wird. Auch in NRW wird die Aktion fledermausfreundliches Haus aktuell vom NABU umgesetzt und ist unter <http://nrw.nabu.de/projekte/fledermausfreundlicheshaus/> im Internet zu finden.

7 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für das geplante Abbruchvorhaben an der Olfener Str. 86, Lüdinghausen - bei Umsetzung vorgezogener artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen und die Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung) - artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG auszuschließen sind.

8 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Zwergfledermaus, stellvertretend für weitere Gebäude bewohnende Fledermausarten, wird ein artenschutzrechtliches Protokoll erstellt (siehe Anhang).



9 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2014a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (19.03.2014).
- LANUV NRW (2014b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (19.03.2014).
- <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (01.08.2014).
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)



Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

(E. Kemper)

Dipl.-Landschaftsökologin



10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 Zwergfledermaus

Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
Europ. Vogelart		Rote Liste Deutschland	Kat.: *
Anhang IV - Art	x	Rote Liste NRW	Kat.: *
streng geschützte Art	x		
sonstige bes. geschützte Art			
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population	
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: • kontinentale Region 	G	- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
- G (günstig)	x		
- U (ungünstig-unzureichend)			
- S (ungünstig-schlecht)			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> • Ein Werkstattgebäude und ein Garagenkomplex weisen Quartierpotenziale Gebäude bewohnender Fledermausarten, speziell der Zwergfledermaus, auf. • Durch Funde geringer Kotmengen liegen Hinweise auf eine zurückliegende oder wiederkehrende Nutzung eines Rolladenkastens vor. • Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung von streng geschützten Arten ist durch das Vorhaben nicht auszuschließen 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung (Abriss vor oder nach der Wochenstubezeit) • Ökologische Baubegleitung Gebäudeabriss 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> • keine 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> • vorgezogene Schaffung von 5 Ersatzquartieren am benachbarten Gebäude 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> • es wurden keine vertiefenden faunistischen Untersuchungen durchgeführt. • Sollte sich bei einer Abrissverzögerung herausstellen, dass besonders individuenstarke Fledermausgemeinschaften betroffen sind, ist das weitere Vorgehen erneut mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. 			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
(unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)?			ja
(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			nein
			x



Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> • der Erhaltungszustand der lokalen und biogeographischen Population der Zwergfledermaus wird bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung günstig bleiben. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.